



# Statuten der SUB vom 01.03.1990

Stand: 02.03.2017

## A. ALLGEMEINES

Name, Sitz

### Art. 1<sup>1</sup>

Die Vereinigung der Studierenden der Universität Bern (StudentInnenenschaft, SUB) ist gemäss Artikel 31 des Universitätsgesetzes (UniG) vom 5. September 1996 eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern. Ihr gehören alle an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden an, die nicht durch schriftliche Mitteilung an die Universitätsleitung ausgetreten sind. Alle Studierenden sind gleichberechtigt.

Zweck

### Art. 2

Die SUB bezweckt die Wahrung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden der Universität Bern.  
Die SUB setzt sich dafür ein, dass die Behandlung von ökologischen Fragen – auch im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit der Fakultäten – in allen Studienrichtungen mit einbezogen wird.  
Die SUB kann im Rahmen ihres Zwecks zu aktuellen Fragen Stellung nehmen.

Dienstleistungen

### Art. 2a<sup>2</sup>

1 Die SUB bietet allen Studierenden der Universität Bern Dienstleistungen an, bestehend aus einem Grundangebot und einem erweiterten Angebot. Für SUB-Mitglieder und Gaststudierende ist das Grundangebot kostenlos. Von Nichtmitgliedern werden kostendeckende Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden in einem Reglement des Vorstandes festgelegt.

2 Das Grundangebot umfasst:

- a) Wohnungsvermittlung
- b) Stellenvermittlung
- c) Rechts- und Stipendienberatung

3 Das erweiterte Angebot umfasst insbesondere

- a) Kopieren

4 Für das erweiterte Angebot sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Von Nichtmitgliedern kann ein Zuschlag verlangt werden.

5 Der Vorstand kann für Doktorierende und Leute in Ausbildung, die nicht an der Universität Bern immatrikuliert sind, ein "Dienstleistungsabonnement" anbieten. Er legt den Kreis der

<sup>1</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

<sup>2</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999 / Geändert durch SR-Beschluss am 24.2.2011

Berechtigten, den Umfang des Angebots und den Mitgliedsbeitrag in einem Reglement fest.

Unabhängigkeit

**Art. 3**

Die SUB ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Ehrenamtlichkeit

**Art. 4<sup>3</sup>**

1 Den Organen der SUB obliegen die studentische Selbstverwaltung und die Interessenwahrung. Sie sind dabei den Anliegen aller Studierenden verpflichtet und bemühen sich, in Organisation, Arbeitsweise und Kommunikation die Vielfalt der Meinungen zu reflektieren.

2 Die Tätigkeit der SUB ist im Allgemeinen ehrenamtlich. Der Vorstand wird gemäss Beschluss des StudentInnenrates (SR) entschädigt. Der SR kann weitere Ausnahmen beschliessen.

3 Sämtliche Ämter innerhalb der SUB können ausschliesslich von SUB-Mitgliedern bekleidet werden.

## B. ORGANISATION DER SUB

Organisation

**Art. 5**

Die Studierenden der Universität Bern sind organisiert:

- a) fachschaftsweise
- b) als Gesamtheit

### I. Fachschaften

Begriff

**Art. 6<sup>4</sup>**

1 Eine Fachschaft (FS) ist die Gesamtheit der SUB-Mitglieder, die ein Fach studieren, das als Haupt- oder Nebenfach abgeschlossen werden kann. Ausnahmen können vom SR bewilligt werden.

2 *aufgehoben*

3 Die Statuten dieser Fachschaften werden vom SR genehmigt und sind auf dem Sekretariat zu hinterlegen.

Zweck

**Art. 7**

Die FS wahrt die Interessen der Fachschaftsangehörigen. Näheres regeln die Fachschaftsstatuten. Diese dürfen den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

Die FS wird durch die SUB gemäss besonderem Reglement finanziert.

<sup>3</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997

<sup>4</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005 / Geändert vom SR am 24.2.2011

Organe

**Art. 8**

Die Fachschaftsorgane sind insbesondere:

- a) Fachschaftsversammlung
- b) Fachschaftsvorstand

FS-Versammlung

**Art. 9**

Die Fachschaftsversammlung ist das oberste Organ der FS. Sie regelt nach der Konstituierung durch die Hauptfach- und / oder Nebenfachstudierenden durch selbständig die Frage, ob Nebenfachstudierende stimm- und wahlberechtigt sind.

Sitzungen

**Art. 10<sup>5</sup>**

1 Der Fachschaftsvorstand beruft die Fachschaftsversammlung mindestens ein Mal pro akademisches Jahr zu einer ordentlichen Sitzung ein.

2 Ausserordentliche Sitzungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder durch den Fachschaftsvorstand einzuberufen. Das Quorum kann durch die Fachschaftsstatuten herabgesetzt werden.

3 Der Fachschaftsvorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung einberufen. Weiteres regeln die jeweiligen Fachschaftsstatuten.

Fakultätsrat

**Art. 11**

1 Die FS einer Fakultät können sich zum Fakultätsrat zusammenschliessen.

2 Die Aufgaben des Fakultätsrates sind: Koordination der Tätigkeiten der FS und Wahrung der Interessen der Studierenden der Gesamtfakultät.

3 Der Fakultätsrat konstituiert sich selbst.

FS-Konferenz

**Art. 12<sup>6</sup>**

1 Alle FS bilden die Fachschaftskonferenz. Alle FS delegieren mindestens eine\_n Vertreter\_in in die Fachschaftskonferenz. Stimmberechtigt ist jeweils nur ein\_e Delgierte\_r pro FS.

2 Die SR-Gruppierungen können eine\_n Vertreter\_in in die Fachschafts-Konferenz delegieren.

3 Die Fachschaftskonferenz tritt mindestens ein Mal pro Semester zusammen. Sie wird vom SUB-Vorstand oder auf Verlangen von 3 Vertreter\_innen mindestens sieben Tage im Voraus einberufen.

**II. Gesamtorganisation**

<sup>5</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 20.6.1996 / Abs. 1 geändert durch SR Beschluss am 06.12.2001 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005

<sup>6</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005

- Organe **Art. 13<sup>7</sup>**  
Die Organe der Gesamtorganisation sind:  
a) Generalversammlung (GV)  
b) StudentInnenrat (SR)  
c) Vorstand der SUB  
d) Rekurskommission
- Generalversammlung **Art. 14<sup>8</sup>**  
Die Generalversammlung aller SUB-Mitglieder ist das höchste Organ der SUB.
- Urabstimmung **Art. 15<sup>9</sup>**  
1 Die Urabstimmung ist die schriftliche oder elektronische Abstimmung aller SUB-Mitglieder.  
2 Zur Urabstimmung gelangen Referendums- und Initiativbegehren.  
a) Referendumsbegehren betreffen SR-Beschlüsse zu Reglements- und Statutenänderungen, Positionspapieren und der Mitgliedschaft in Dachverbänden, sowie Beschlüsse der Generalversammlung. Sie benötigen 350 Unterschriften von SUB-Mitgliedern.  
b) Initiativbegehren betreffen Änderungen der Statuten. Sie benötigen 750 Unterschriften von SUB-Mitgliedern.  
c) Die Sammelfrist für Referenden beträgt 1 Monat, diejenige für Initiativen 3 Monate.  
3 Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Urabstimmung. Näheres bestimmt ein Reglement. Dieses hat das Stimmgeheimnis zu gewährleisten und die doppelte Stimmabgabe zu verunmöglichen.
- Generalversammlung **Art. 16<sup>10</sup>**  
Die GV tritt zusammen:  
a) auf schriftliches Verlangen von mindestens 150 SUB-Mitgliedern;  
b) auf Verlangen von vier Fachschaftsversammlungen;  
c) auf Beschluss des SR;  
d) auf Beschluss des Vorstandes der SUB.
- Einberufung **Art. 17<sup>11</sup>**  
1 Sie wird vom Vorstand der SUB mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt durch Anschläge in Lehrgebäuden und Instituten der Universität einberufen.  
2 Sie benötigt zur Beschlussfähigkeit ein Quorum von 200 SUB-

<sup>7</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

<sup>8</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

<sup>9</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999 / Geändert durch SR-Beschluss am 24.2.2011 / Geändert durch SR-Beschluss am 25.10.2012/ Geändert durch den SR-Beschluss am 12.05.2016

<sup>10</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

<sup>11</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

Mitgliedern.

3 Sie wird vom Präsidium des SR oder dessen Stellvertretung geleitet.

4 Sie kann nur Beschlüsse zu Traktanden fassen, um derentwillen sie einberufen worden ist.

SR

**Art. 18<sup>12</sup>**

1 Der SR hat 40 Sitze. Der Cis-Männeranteil beträgt höchstens 60%. Vakante Sitze als Folge von vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt) oder aufgrund der Wahlergebnisse werden bei der Ermittlung der Mitgliederzahl nicht mitgezählt. Unterschreitet die so ermittelte Mitgliederzahl die halbe Sitzzahl (20), gilt der SR umgehend als aufgelöst. Es ist nach Art. 19, Ziffer 3 zu verfahren.

2 Die SR-Mitglieder werden aufgrund von Wahllisten nach dem Proporzverfahren gewählt. Die Universität bildet einen einzigen Wahlkreis. Wählbar sind ausschliesslich SUB-Mitglieder.

3 Näheres bestimmt ein Reglement. Dieses hat das Stimmgeheimnis zu gewährleisten und die mehrfache Stimmabgabe zu verunmöglichen.

Amts-dauer

**Art. 19<sup>13</sup>**

1 Der SR wird in jedem ungeraden Jahr in der ersten Jahreshälfte auf zwei Jahre gewählt. Es findet jeweils eine Gesamterneuerung statt.

2 Die gewählten SR-Mitglieder verpflichten sich grundsätzlich für zwei Jahre, ohne zwingende Gründe ist ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem SR frühestens nach einem Unisemester möglich.

3 Bei vorzeitiger Auflösung des SR finden während des Semesters Neuwahlen statt. Diese ersetzen die nächsten regulären Wahlen gemäss Ziff. 1.

4 SR-Mitglieder, die aus der SUB austreten, scheiden auch aus dem SR aus.

Konstituierung

**Art. 20<sup>14</sup>**

1 Der SR wird innert 3 Wochen nach den Wahlen vom Vorstand zur konstituierenden Sitzung einberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt amtiert der alte SR.

2 Ein\_e Präsident\_in, ein\_e Vizepräsident\_in werden für ein Amtsjahr im konstituierenden SR bzw. im ersten SR des Kalenderjahres gewählt. Die zwei Stimmzählenden werden zu Beginn jeder SR-Sitzung gewählt.

Sitzungen

**Art. 21<sup>15</sup>**

1 Der SR wird pro Amtsjahr mindestens viermal durch das Präsidium zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

<sup>12</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 23.4.1992 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999/ Geändert durch SR-Beschluss am 2.3.2017

<sup>13</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 19.5.1994 / Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 11.12.2008, neue Fassung genehmigt vom Senat am 16.12.2008

<sup>14</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 19.5.1994 / Geändert durch SR-Beschluss am 12.12.2002

<sup>15</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 19.5.1994 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

- 2 Ausserordentliche Sitzungen werden vom Präsidium einberufen:  
 a) auf Verlangen von mindestens einem Viertel der SR-Mitglieder.  
 b) auf Beschluss des Vorstandes der SUB.
- 3 Die Sitzungen des SR sind öffentlich. Die Traktandenliste wird zum Voraus veröffentlicht.

## Beschlussfähigkeit

**Art. 22<sup>16</sup>**

- 1 Der SR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der SR-Mitglieder anwesend ist.
- 2 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit diese Statuten oder die Reglemente nichts anderes bestimmen.
- 3 Der SR gibt sich ein Wahl- und Geschäftsreglement.
- 4 Der\_ die Präsident\_in des SR stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihm\_ihr der Stichentscheid zu. Bei Wahlen übt er\_sie das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

## Kompetenzen

**Art. 23<sup>17</sup>**

- 1 Der SR befasst sich mit Anträgen von SR-Mitgliedern, Fachschaftspräsidien und der Fachschaftskonferenz, sowie mit Interpellationen von Mitgliedern der SUB.
- 2 Er erteilt verbindliche Aufträge an den Vorstand, die studentischen Kommissionen und die Delegierten der SUB in universitären und weiteren Gremien.
- 3
- a) Er wählt und dechargiert den Vorstand, die Redaktion des Publikationsorgans der SUB, die Mitglieder der studentischen Kommissionen sowie die Delegierten der SUB in universitären und weiteren Gremien.
- b) Er wählt die Mitglieder der Rekurskommission.
- 4 Ausserdem behandelt er folgende Geschäfte:
- a) Erlass von Reglementen über die Organisation und Wahlart der studentischen Organe, soweit deren Erlass nicht diesen selbst oder anderen Organen vorbehalten bleibt.
- b) Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung.
- c) Antrag zuhanden des Regierungsrates betreffend Änderung des Semesterbeitrages an die SUB.
- d) Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand Fr. 1000.- übersteigen, sofern diese nicht bereits im Rahmen des Budgets genehmigt worden sind.
- e) Aufsicht über die Tätigkeit der von ihm gewählten Organe, studentischen Kommissionen und der Delegierten.
- f) Beschlussfassung zur Durchführung von Generalversammlungen.
- g) Auflösung des SR bei gleichzeitiger Ansetzung von Neuwahlen.

<sup>16</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

<sup>17</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 25.4.1991 / Geändert durch SR-Beschluss am 9.11.1995 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005 / Geändert durch SR-Beschluss am 24.2.2011

- h) Statutenrevision.
- i) Genehmigung des Jahresprogramms des Vorstandes.

## Mitwirkungsrechte

**Art. 24**

- 1 Jedes Mitglied der SUB hat das Diskussionsrecht im SR. Es kann ihm gemäss Geschäftsreglement entzogen werden.
- 2 Jedes Mitglied der SUB hat das Recht, in schriftlichen Interpellationen Auskunft vom Vorstand zu verlangen. Dieser beantwortet die Interpellation unter Einladung des Interpellanten oder der Interpellantin vor dem SR.
- 3 Den SR-Mitgliedern, den Fachschaftsvorständen und der Fachschaftskonferenz stehen das Antrags-, insbesondere das Motions- und Postulatsrecht zu.

## SUB-Vorstand

**Art. 25**

- 1 Der Vorstand ist das vollziehende Organ der SUB.
- 2 Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte der SUB und unterbreitet dem SR entsprechende Anträge.
- 3 Er handelt als Kollegialbehörde.
- 4 Er vertritt die SUB nach innen und aussen.

## Zusammensetzung

**Art. 26<sup>18</sup>**

1 Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern. Frauen\* und Männer\* sind vertreten, wovon mindestens 40% Frauen\* sind. Er regelt die Ressortaufteilung selbst.

1<sup>bis</sup> Nicht binäre Personen tangieren die Quote nicht. Wenn durch die Wahl einer nicht-binären Person eine Quote nicht mehr erfüllt wird, muss sie bei der nächsten Wahl wieder erfüllt werden.

2 Er kann weitere Mitarbeitende als Hilfspersonen beiziehen.

## Informationspflicht

**Art. 27**

- 1 Der Vorstand hat gegenüber SUB und SR Informationspflicht.
- 2 Er legt dem SR mindestens einmal im Jahr schriftlich Rechenschaft ab.
- 3 Er führt ein Beschluss-Protokoll, das durch jedes Mitglied der SUB auf deren Sekretariat eingesehen werden kann.

## Wahl

**Art. 28<sup>19</sup>**

1 Wählbar als Vorstandsmitglieder sind alle SUB-Mitglieder.

<sup>18</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 5.7.1990 / Geändert durch SR-Beschluss am 23.4.1992 / Geändert durch SR-Beschluss am 1.7.1993 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005 / Geändert durch SR-Beschluss am 2.3.2017

<sup>19</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999 / Geändert durch SR-Beschluss am 12.12.2002 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005 / Geändert per SR-Beschluss, 12.03.2009 / Geändert durch SR-Beschluss am 24.2.2011

2 Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden SR-Mitglieder auf sich vereinigt.

3 Der Vorstand und die Vorstandswahlkommission können bei der Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern je eine Wahlempfehlung abgeben.

4 Neuwahlen in den Vorstand werden rechtzeitig ausgeschrieben.

Amtsdauer

### **Art. 29<sup>20</sup>**

1 Der gesamte Vorstand wird in der zweiten Sitzung jeder neuen Legislatur einzeln für die Zeit bis zur zweiten Sitzung der nächsten Legislatur gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zwölf Monate nach der Wahl muss jedes dann amtierende Vorstandsmitglied einzeln im SR von mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden SR-Mitglieder bestätigt werden.

2 Der gewählte oder bestätigte Vorstand legt an der nächsten SR-Sitzung Grundsätze über sein Programm und die Ressortaufteilung bis zur nächsten Wahl oder Bestätigung vor.

3 Das Mandat des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder endet vor der nächsten Wahl des gesamten Vorstandes

a) bei Abwahl durch den SR;

b) bei Rücktritt;

c) bei Austritt aus der SUB;

d) bei Nichtbestätigung zwölf Monate nach der Wahl des Gesamtvorstandes.

4 Der SR kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auf schriftlichen Antrag abwählen, wenn dieser Antrag die Stimmen von mehr als der Hälfte der SR-Mitglieder auf sich vereinigt.

5 Bei Rücktritt oder Abwahl des Vorstandmitgliedes ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. In der Zwischenzeit werden die administrativen Geschäfte vom alten Vorstand weitergeführt.

6 Bei Rücktritt eines Vorstandmitgliedes führt dieses die Geschäfte nach Möglichkeit solange weiter, bis ein neues Vorstandsmitglied durch den SR gewählt ist.

Delegierte der SUB und der Fsen **Art. 30<sup>21</sup>**

1 Die vom SR gewählten Delegierten in universitären und weiteren Gremien orientieren den Vorstand der SUB mit einer Verbalnote über die Geschäfte jeder Sitzung.

2 Die von den Fachschaften gewählten Delegierten in universitäre und weitere Gremien orientieren den jeweiligen Fachschaftsvorstand mit einer Verbalnote über die Geschäfte jeder Sitzung.

3 *aufgehoben*

4 Die Delegierten der SUB und der Fachschaften, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden vom jeweiligen Vorstand dem zuständigen Gremium der SUB oder der Fachschaften zur Abberufung vorgeschlagen.

<sup>20</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999 / Geändert per SR-Beschluss, 12.03.2009

<sup>21</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 25.4.1991 / Geändert durch SR-Beschluss am 23.6.1994 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005 / Geändert durch SR-Beschluss am 24.2.2011



- Rekurskommission **Art. 31**<sup>22</sup>  
 Art. 31  
 1 Die Rekurskommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, wobei Frauen\*, respektive Männer\* zu maximal 2/3 vertreten sind. Die Rekurskommission entscheidet in Dreierbesetzung, wobei Frauen\*, respektive Männer\* zu maximal 2/3 vertreten sind. Ein Mitglied ist jeweils als Sekretär\_in tätig.  
 2 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom SR mit absoluter Mehrheit gewählt. Sie dürfen innerhalb der SUB kein weiteres Amt ausüben.  
 3 Wiederwahl ist möglich.  
 4 Näheres bestimmt ein Reglement.
- Zuständigkeit **Art. 32**  
 1 Die Rekurskommission beurteilt Kompetenzkonflikte zwischen Organen der SUB.  
 2 Wahlen und Abstimmungen, Statuten, Reglemente sowie Beschlüsse studentischer Organe, die eine Rechtsfolge auslösen, können durch Beschwerde angefochten werden. Gegenstand einer Beschwerde kann ebenfalls das Verweigern oder Verzögern eines solchen Beschlusses sein.  
 3 Gegen andere Handlungen studentischer Organe (wie Resolutionen etc.) kann eine Feststellungsbeschwerde geführt werden.

### C. PUBLIKATIONSORGAN / MEDIEN<sup>23</sup>

- Grundsätze **Art. 33**<sup>24</sup>  
 1 Die SUB kann offizielle Publikationsorgane und Medien herausgeben.  
 2 Sie kann entsprechende Inhalte auch in von Dritten herausgegebenen Medien publizieren oder gemeinsam mit Dritten Medien herausgeben. Sie kann zu diesen Zwecken mit den Dritten Leistungsverträgen abschliessen und sich ihnen gegenüber zu Geldzahlungen verpflichten.

**Art. 34**<sup>25</sup>  
*aufgehoben*

**Art. 35**<sup>26</sup>  
*aufgehoben*

<sup>22</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 9.11.1995 / Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / Geändert durch SR-Beschluss am 24.2.2011

<sup>23</sup> Abschnitt C geändert (Art. 33 geändert, Art. 34-36 aufgehoben) durch SR-Beschluss vom 13.11.2014

<sup>24</sup> Geändert durch SR-Beschluss vom 13.11.2014

<sup>25</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 23.4.1992 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25.01.2005 / aufgehoben per SR-Beschluss vom 13.11.2014

<sup>26</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 24.2.2011 / aufgehoben per SR-Beschluss vom 13.11.2014

**Art. 36<sup>27</sup>**  
*aufgehoben*

**D. FINANZEN**

Semesterbeiträge

**Art. 37<sup>28</sup>**

1 Von den SUB-Mitgliedern werden durch die Universität Semesterbeiträge für die SUB erhoben.

Der SR stellt Antrag zuhanden des Regierungsrates über eine Änderung der Höhe der Beiträge. Erforderlich ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der SR-Mitglieder.

2 Das Finanzwesen der SUB regelt ein Reglement des SR.

Die Aufteilung der Semesterbeiträge auf Fakultätsorganisationen regelt ein Reglement des SR, das der Genehmigung durch die ED bedarf.

Die finanzielle Unterstützung von bildungspolitischen und kulturellen Veranstaltungen und Gruppierungen regelt ein Reglement des SR.

Vollmacht Konti

**Art. 37 bis<sup>29</sup>**

1 Das Vorstandsmitglied mit dem Ressort Finanzen sowie das Vorstandsmitglied, welches das Ressort Finanzen stellvertritt, erhalten automatisch mit ihrer Wahl in den SUB-Vorstand die Legitimation, alle Vollmachten der Bank- und Postkonti der SUB zu erhalten.

2 Die beiden Vorstandsmitglieder erhalten ihre Ressorts durch einen internen Vorstandsentscheid.

Revision

**Art. 38<sup>30</sup>**

1 Die Abrechnung über die obligatorisch erhobenen Semesterbeiträge wird von der Kantonalen Finanzkontrolle oder einer anderen, SUB-externen Revisionsstelle geprüft.

2 Die Revisionsstelle erstellt alljährlich einen Revisionsbericht zu Händen des SR.

3 Näheres über die studentische Finanzkommission bestimmt das Geschäftsreglement.

**E. STATUTENREVISION**

Grundsatz

**Art. 39**

Diese Statuten können ganz oder teilweise revidiert werden.

<sup>27</sup> aufgehoben per SR-Beschluss vom 13.11.2014

<sup>28</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997/ Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999 / Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999

<sup>29</sup> Geändert per SR-Beschluss vom 27.03.2014

<sup>30</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005

## Verfahren

**Art. 40<sup>31</sup>**

1 Statutenrevisionen können in Auftrag gegeben werden:

- a) durch den SR mit einem Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden
- b) durch die Generalversammlung
- c) durch die Urabstimmung.

2 Der SR entscheidet ob es sich um eine Partial- oder Totalrevision handelt.

3 Statutenrevisionen können durch den SR mit einem Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber mit der Hälfte der SR-Mitglieder, beschlossen werden. Vorbehalten bleibt das Referendum.

4 Eine Totalrevision der Statuten obliegt der Urabstimmung.

**F. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

## Inkrafttreten

**Art. 41<sup>32</sup>**

1 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den SR und den Senat der Universität Bern in Kraft.

2 Alle mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen der SUB sind damit aufgehoben.

---

<sup>31</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 28.1.1999 / Geändert durch SR-Beschluss am 01.07.2004, neue Fassung genehmigt vom Senat am 25. 01.2005

<sup>32</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 20.11.1997 / aufgehoben per SR-Beschluss vom 13.11.2014